

V. Umsatzsteuer.

Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind wiederholt abgeändert worden, um die Steuererträge nach Möglichkeit zu steigern. Die gegenwärtige Umsatzsteuer umfaßt

1. die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen und beträgt z. Bt. $1\frac{1}{2}$ v. H.
2. eine erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände durch den Hersteller (sogenannte Herstellersteuer) mit 15 v. H.
3. eine erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Luxusgegenstände im Kleinhandel (sogenannte Kleinhandelssteuer) mit 15 v. H.
4. eine erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art mit 10 v. H.

und zwar:

- a) auf Uebernahme von Anzeigen in Zeitschriften, Plakaten usw. (sogenannte Anzeigensteuer),
- b) auf die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Uebernachtung fünf Mark oder mehr beträgt (sogenannte Beherbergungssteuer),
- c) auf die Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen, Pelzwerk, Kleidungsstücke aus oder mit Pelzwerk (sogenannte Verwahrungssteuer),
- d) auf die Vermietung von Reittieren (sogenannte Tattersallsteuer).

Die allgemeine Umsatzsteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dasselbe erhoben. Die erhöhten Umsatzsteuern — Luxussteuern — sind vierteljährlich zu entrichten.

VI. Grunderwerbssteuer.

Diese Steuer wird von Grundstückskäufen entrichtet. Wer ein Grundstück kauft, hat außer Berichtskosten Grunderwerbssteuer zu entrichten. Die Steuer beträgt 4 Prozent vom Kaufpreise oder Grundstückswert. Daneben werden Zuschläge für Gemeindezwecke erhoben. Auch sind Zuschläge zu Kirchenzwecke nachgelassen.

VII. Allgemeines.

Die Einkommen werden nach den Ergebnissen des dem Steuerjahre vorausgegangenen Kalenderjahres abgeschätzt. Die Steuerbehörden haben zwecks richtiger Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Festsetzung der Berechnungsunterlagen weitgehende Befugnisse, worüber die neue Reichsabgabenordnung umfangreiche Bestimmungen enthält. Diese fordert auch von allen Gewerbetreibenden eine einwandfreie Aufzeichnung ihrer Geschäftsergebnisse. Es wird empfohlen, sich mit den in der Reichsabgabenordnung umschriebenen Pflichten vertraut zu machen, und namentlich allen Anordnungen der Steuerbehörden innerhalb der von diesen gestellten Fristen nachzukommen, um finanziellen Nachteilen, Rechtsmittelverlusten oder Strafen vorzubeugen. Ist jemand über etwas im Zweifel, so mag er diesen durch eine Rücksprache mit der in Frage kommenden Steuerstelle rechtzeitig beheben. Die Steuerstellen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Wo sich die Steuerstellen befinden, darüber gibt dieses Verkehrsbuch Auskunft.